

Leistungsvereinbarung

zwischen

dem Kanton Nidwalden

und der

Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden
(nachstehend Wohnheim Nägeligasse)
Nägeligasse 29, 6370 Stans

betreffend

**die Pflege und Betreuung von Schwerstpflege-
bedürftigen**

Stans, 27. September 2011

Inhaltsverzeichnis

I.	VERTRAGSPARTEIEN	3
II.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
III.	PRÄMISSE.....	3
IV.	GELTUNGSBEREICH	4
V.	LEISTUNGSUMFANG	4
1.	Grundsatz	4
2.	Versorgungspflicht	4
3.	Bedarfsabklärung und Pflegedokumentation	4
4.	Qualitative Zielsetzung	4
4.1	Fachpersonal.....	5
4.2	Medizin-technische Voraussetzungen.....	5
VI.	FINANZIERUNG DES PFLEGE- UND BETREUUNGSMEHRAUFWANDES ..	5
1.	Beitragsvoraussetzungen	5
2.	Beitragshöhe	5
3.	Ermittlung des Pflege- und Betreuungsmehraufwandes.....	5
4.	Zahlungsmodalitäten	6
5.	Rückerstattung der Beiträge durch das Wohnheim Nägeligasse	6
6.	Rückerstattung durch die versicherte Person	6
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
1.	Vertragsdauer	6
2.	Kündigung	6
3.	Streitigkeiten	6

I. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind:

- Kanton Nidwalden, Regierungsgebäude, Dorfplatz 2, 6371 Stans, vertreten durch den Regierungsrat
- Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Nägeligasse 29, 6370 Stans, vertreten durch den Stiftungsratsausschuss

II. Rechtliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich vor allem auf:

- Gesetz vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG; NG 714.3)
- Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1991 zum Gesetz über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsverordnung; NG 714.31)

Weiter gelten Bestimmungen aus:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung vom 29. September 1995 des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung vom 03. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)
- Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1)
- Verordnung vom 21. Dezember 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV; NG 742.112)
- Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1)
- Vollzugsverordnung vom 3. Februar 2009 zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung, GesV; NG 711.11)

III. Prämisse

Bewohnerinnen und Bewohner auch in einer sehr hohen Pflegestufe sind noch zu einer gewissen Eigenleistung fähig. Bei Schwerstpflegebedürftigen fällt diese Eigenleistung vollumfänglich weg. Eine grosse Zahl von Pflegeverrichtungen muss mit zwei Pflegepersonen durchgeführt werden. Die Neuordnung der Pflegefinanzierung wie auch die anerkannten Bedarfserfassungssysteme werden diesem zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand zu wenig gerecht.

Dieses Manko wurde auch vom Bundesrat bei der Einführung der neuen Pflegefinanzierung erkannt. Die Überprüfung der Leistungsdefinition sowie des Leistungsumfangs und gegebenenfalls Anpassungen durch den Bundesrat wurden zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

Die Beurteilung der Schwerstpflegebedürftigkeit erfolgt durch den Kantonsarzt. Er hat das Recht, die schwerstpflegebedürftige Person vor Ort zu beurteilen.

IV. Geltungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung regelt den Inhalt, die Qualität und die Finanzierung der Leistungen, welche das Wohnheim Nägeligasse im Bereich der Schwerstpflegebedürftigkeit im Kanton Nidwalden erbringt.

Die Schwerstpflegebedürftigkeit wird, unabhängig vom Alter, durch ausserordentlich schwere Ereignisse hervorgerufen und bedingt invalidisierende somatische Beschwerden (Aphasier, Unfallopfer u.a.).

Im Vordergrund der Leistungserbringung steht das Wohlergehen der schwerstpflegebedürftigen Personen.

V. Leistungsumfang

1. Grundsatz

Die Pflege- und Betreuungsleistungen orientieren sich am ausgewiesenen und notwendigen Bedarf sowie an den Zielen und Möglichkeiten des Wohnheims Nägeligasse.

Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich, die umfassende und ganzheitliche Pflege und Betreuung der Schwerstpflegebedürftigen dem Bedarf entsprechend rund um die Uhr sicherzustellen.

Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich, die Leistungsangebote wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu erbringen.

2. Versorgungspflicht

Anspruch auf Pflege- und Betreuungsleistungen haben Schwerstpflegebedürftige mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden.

Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich zur Aufnahme aller Schwerstpflegebedürftigen des Kantons Nidwalden, welche die Voraussetzungen gemäss Kapitel IV erfüllen.

Für eine optimale Leistungserbringung vernetzt sich das Wohnheim Nägeligasse mit den Partnern im Gesundheitswesen.

3. Bedarfsabklärung und Pflegedokumentation

Das Wohnheim Nägeligasse verfügt über ein anerkanntes Instrument zur Bedarfsabklärung. Es erbringt im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung nur Leistungen, für die ein vom Arzt bestätigter Bedarf ausgewiesen ist. Die Pflege und Betreuung ist zu dokumentieren.

4. Qualitative Zielsetzung

Das Wohnheim Nägeligasse erfüllt die gängigen Qualitätsanforderungen für die Pflege und Betreuung für Schwerstpflegebedürftige und passt demensprechend die Gerätschaften und den Personalstellenplan usw. an. Weiter hat es an den allgemein anerkannten Massnahmen zur Qualitätssicherung gemäss Art. 77 KVV teilzunehmen.

4.1 Fachpersonal

Das Wohnheim Nägeligasse stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal ein. Die Mitarbeitenden der Pflege sind in die Führungs-, Informations- und Qualitätssicherungsprozesse der Organisation eingebunden. Insbesondere verfügen sie über einen Anstellungsvertrag und werden regelmässig in ihrer Leistung beurteilt. Das Wohnheim Nägeligasse verpflichtet sich zur kontinuierlichen fachlichen Weiterbildung des Pflegepersonals.

4.2 Medizin-technische Voraussetzungen

Die entsprechenden Gerätschaften wie beispielsweise Beatmungsgeräte, Ernährungsgerätschaften usw. müssen im Sinne der zu pflegenden Person vorhanden sein. Das Personal ist einzuweisen, zu schulen und kontinuierlich fortzubilden.

VI. Finanzierung des Pflege- und Betreuungsmehraufwandes

1. Beitragsvoraussetzungen

Der Kanton vergütet dem Wohnheim Nägeligasse mit Beitragszahlungen den Pflege- und Betreuungsmehraufwand, der aufgrund schwerstpflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner entsteht.

Ein Pflege- und Betreuungsmehraufwand besteht nur bei Pflegeleistungen über Pflegestufe 12 (mehr als 230 Minuten pro Tag).

2. Beitragshöhe

Die Beiträge errechnen sich anhand des effektiven Pflege- und Betreuungsmehraufwandes (keine Pauschale). Der Mehraufwand wird minutenweise abgerechnet.

Der Stundenansatz richtet sich nach der geltenden Pflorgetaxe des Kantons Nidwalden¹ für anerkannte Pflegeheime.

3. Ermittlung des Pflege- und Betreuungsmehraufwandes

Der Pflege- und Betreuungsmehraufwand wird mindestens jährlich oder bei einer markanten positiven wie auch negativen Veränderung des Gesundheitszustandes des Schwerstpflegebedürftigen durch das Pflegepersonal ermittelt.

Das Wohnheim Nägeligasse:

- stellt eine zeitlich genaue und nachvollziehbare Dokumentation des Pflege- und Betreuungsaufwandes sicher; und
- informiert die GSD mittels eines Gesuches um Kostengutsprache über die Veränderungen des Gesundheitszustandes.

Das Gesuch um Kostengutsprache ist dem Gesundheitsamt schnellstmöglich (innerhalb eines Monats) einzureichen. Die fachliche und medizinische Beurteilung einer Kostengutsprache erfolgt durch den Kantonsarzt. Bei einer markanten Verbesserung bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustandes hat der Kantonsarzt ein erneutes Gesuch zu beurteilen.

¹ Stand 2011: Stundenansatz pro Pflegestunde = 70 Franken.

4. Zahlungsmodalitäten

Die kantonalen Beiträge an die Kosten des Mehraufwandes des Pflege- und Betreuungsmehraufwandes werden je Bewohnerin bzw. je Bewohner am Monatsende abgerechnet.

5. Rückerstattung der Beiträge durch das Wohnheim Nägeligasse

a) Subsidiarität

Die Beitragszahlungen des Kantons sind subsidär. Versicherungsleistungen (z.B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung) gelten immer als vorrangig. Dies bedeutet dass:

- sich der Kanton nur insoweit an der Finanzierung des Pflege- und Betreuungsmehraufwandes beteiligt, als nicht andere Leistungsansprüche den Mehraufwand decken; und
- die kantonalen Beiträge dem Wohnheim Nägeligasse jeweils nur unter Vorbehalt einer allfälligen Rückerstattung gemäss lit. c ausgerichtet werden.

b) Geltendmachung von Versicherungsleistungen

Das Gesundheitsamt stellt zusammen mit den Schwerstpflegebedürftigen bzw. deren Vertretungen sicher, dass diese ihre Versicherungsansprüche vollumfänglich geltend machen und ausschöpfen.

c) Rückerstattung

Das Wohnheim Nägeligasse hat die kantonalen Beiträge dem Kanton im Umfang der Leistungen zurückzuerstatten, welche die schwerstpflegebedürftigen Personen von den Versicherungen erhalten. Die Geltendmachung bei den Schwerstpflegebedürftigen bzw. deren Vertretungen ist Sache des Wohnheims Nägeligasse.

6. Rückerstattung durch die versicherte Person

Die Rückerstattung von kantonalen Beiträgen durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner richtet sich nach der Heimbeitragsgesetzgebung. Soweit eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner sich bereits mit Versicherungsleistungen am Pflege- und Betreuungsmehraufwand beteiligt, dürfen diese Leistungen bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2011 bis auf Weiteres. Änderungen, die in der Kompetenz der Vertragspartner liegen, sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Standortbestimmung zwischen den Vertragsparteien vorgenommen werden.

2. Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Jahresende kündbar.

3. Streitigkeiten

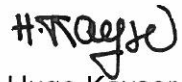
Bei Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, entscheidet mittels anfechtbarer Verfügung die Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden.

Weiter gelten die entsprechenden Rechtsmittel des Heimbeitragsgesetzes.

Stans, 27. September 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann



Hugo Kayser

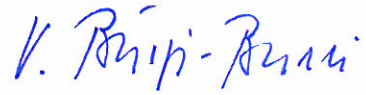
Landschreiber



Hugo Murer

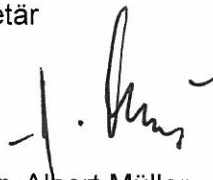
STIFTUNG ALTERS- UND PFLEGEHEIM
NIDWALDEN

Präsidentin



Verena Bürgi-Burri

Sekretär



Dr. iur. Albert Müller